

## Merkblatt MEK

### Anspruchsberechtigung

Die PROMEA Familienausgleichskasse (FAK) vergütet den Mitgliedern der AM Suisse, welche der Militärentschädigungskasse PROMEA (MEK) angeschlossen sind, für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer die Differenz zwischen den Leistungen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) und den Entschädigungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag, in jedem Fall aber nur bis zum Maximum des bei der Suva versicherten Lohnes.

### Höhe des Anspruches gemäss Art. 54 LGAV AM Suisse

#### Während der Rekrutenschule (RS) als Rekrut oder der Grundausbildung im Zivildienst

Ledige ohne Unterstützungspflicht	50 % des Lohnes
Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht	80 % des Lohnes

#### Während anderen obligatorischen Dienstleistungen

Alle Dienstleistenden bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr	100 % des Lohnes
--	------------------

#### Während Beförderungsdiensten und Kaderschulen

Alle Dienstleistenden bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr	100 % des Lohnes
für die darüber hinaus gehende Zeit	80 % des Lohnes

#### Durchdiener

Ledige und Verheiratete deren Arbeitsverhältnis nach der Dienstleistung als Durchdiener noch mindestens sechs Monate beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgebenden der AM Suisse weitergeführt wird, während 300 Tagen

	80 % des Lohnes
--	-----------------

**Wichtig:** Aus der EO-Anmeldung ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine normale RS oder um eine RS als Durchdiener handelt. Es ist deshalb wichtig, dass auf der EO-Anmeldung vermerkt wird, dass es sich um einen Durchdiener handelt.

Ledige ohne Unterstützungspflicht **für die Zeit als Rekrut**, sofern das Arbeitsverhältnis vor der Dienstleistung erloschen ist

Restliche Zeit	50 % des Lohnes EO-Entschädigung
----------------	-------------------------------------

#### Geltendmachung

Ein Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn eine EO-Anmeldung vorliegt und der Arbeitnehmende unmittelbar vor der Dienstleistung im Betrieb tätig war. Für Rekruten, die nicht in einem Lehrverhältnis stehen, besteht der Anspruch nur, wenn sie vor und nach der Dienstleistung insgesamt zwölf Monate bei Betrieben der AM Suisse, welche der FAK angeschlossen sein müssen, angestellt sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Anstellungsdauer von 12 Monaten nicht erreicht wurde, ist die Entschädigung zurückzuzahlen. Die Arbeitgebenden haben, ausser der korrekt ausgefüllten EO-Anmeldung, keinerlei weitere Formulare auszufüllen.

#### Berechnung der Entschädigung

**Monatslohn:** Die Berechnung der MEK-Entschädigung erfolgt wie bei der EO, d.h. bei Arbeitnehmenden mit Monatslöhnen wird das massgebende durchschnittliche Tageseinkommen ermittelt, indem der im letzten Kalendermonat vor dem Einrücken erzielte Monatslohn durch 30 geteilt wird. Lohnbestandteile, die regelmässig einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen zur Auszahlung gelangen, wie namentlich Provisionen und Gratifikationen, sind, wenn sie für oder während des letzten Geschäftsjahres vor dem Einrücken des Dienstleistenden ausbezahlt wurden, anteilmässig zum Monatslohn dazu zu zählen.

**Stundenlohn:** Bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn wird der durchschnittliche Tagesverdienst berechnet, indem die Anzahl Wochenstunden mit dem Stundenlohn multipliziert und durch 7 Tage dividiert wird.

**Lernende:** Für Lernende, die unmittelbar nach Beendigung der Lehre die Rekrutenschule besuchen und danach wieder in den Betrieb zurückkehren, ist jener Lohn massgebend, der für die Zeit nach der Rekrutenschule vereinbart wurde. Kehrt der Lehrling dagegen nicht mehr in den Lehrbetrieb zurück, so ist der Vertragsmindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag massgebend. Bei Lernenden, die während der Lehrzeit die Rekrutenschule absolvieren, wird die Entschädigung nach dem Lohn des Lehrvertrages berechnet, wobei allfällige Lohnerhöhungen während der Lehre zu melden sind. Die entschädigungsberechtigten Tage entsprechen den Soldtagen.

### **Beitragspflicht**

Die MEK-Entschädigung ist AHV-/IV-/EO-/ALV- und Suva-pflichtig. Die EO-Entschädigung jedoch nur AHV-/IV-/EO-/ALV-pflichtig. Die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO und ALV werden von der EO und der MEK mitvergütet.